

ANLAGE 4-C

FLUGGÄSTE UND HANDGEPÄCK

LISTE DER VERBOTENEN GEGENSTÄNDE

Unbeschadet der geltenden Sicherheitsvorschriften dürfen folgende Gegenstände von Fluggästen nicht in Sicherheitsbereiche oder an Bord eines Luftfahrzeugs mitgenommen werden:

- a) *Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind* — Geräte, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, durch Abschießen eines Projektils schwere Verletzungen herbeizuführen, einschließlich:
- Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten,
 - Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können,
 - Teile von Feuerwaffen, ausgenommen Zielfernrohre,
 - Luftdruck- und CO₂-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sogenannte „Ball Bearing Guns“ (BB Guns),
 - Signalpistolen und Startpistolen,
 - Bogen, Armbrüste und Pfeile,
 - Abschussgeräte für Harpunen und Speere,
 - Schleudern und Katapulte;
- b) *Betäubungsgeräte* — Geräte, die speziell dazu bestimmt sind, eine Betäubung oder Bewegungsunfähigkeit zu bewirken, einschließlich:
- Gegenstände zur Schockbetäubung, wie Betäubungsgewehre, Taser und Betäubungsstäbe,
 - Apparate zur Viehbetäubung und Viehtötung,
 - handlungsunfähig machende und die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays, Tränengas, Säuresprays und Tierabwehrsprays;
- c) *spitze oder scharfe Gegenstände* — spitze oder scharfe Gegenstände, mit denen schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich:
- Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser,
 - Eisäxte und Eispickel,
 - Rasierklingen,
 - Teppichmesser,
 - Messer mit einer Klingenlänge über 6 cm,
 - Scheren mit einer Klingenlänge über 6 cm ab dem Scharnier gemessen,
 - Kampfsportgeräte mit einer Spitze oder scharfen Kante,
 - Schwerter und Säbel;
- d) *Werkzeuge* — Werkzeuge, mit denen schwere Verletzungen herbeigeführt werden können oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs gefährdet werden kann, einschließlich:
- Brecheisen,
 - Bohrmaschinen und Bohrer, einschließlich tragbare Akkubohrmaschinen,

- Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schaft von über 6 cm Länge, die als Waffe verwendet werden können, wie Schraubendreher und Meißel,
 - Sägen, einschließlich tragbare Akkusägen,
 - Lötlampen,
 - Bolzenschussgeräte und Druckluftnagler;
- e) *stumpfe Gegenstände* — Gegenstände, mit denen, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich
- Baseball- und Softballschläger,
 - Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger,
 - Kampfsportgeräte;
- f) *Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze* — Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, schwere Verletzungen herbeizuführen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich:
- Munition,
 - Sprengkapseln,
 - Detonatoren und Zünder,
 - Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern,
 - Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper,
 - Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse,
 - Rauchkanister und Rauchpatronen,
 - Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe.